



Amtliche Mitteilung Nr. 80/2025

Geschäftsordnung des Präsidiums der Technischen Hochschule Köln

Vom 19. September 2025

Herausgegeben am 01. Oktober 2025

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Geschäftsordnung
des
Präsidiums
der Technischen Hochschule Köln**

Vom

19. September 2025

Auf der Grundlage der §§ 15, 16 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222) und § 6 Abs. 1 S. 2 der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln (Amtliche Mitteilung Nr. 21/2020) gibt sich das Präsidium der Technischen Hochschule Köln folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben

(1) Das Präsidium der TH Köln leitet die Hochschule.

(2) In Ausführung der Leitungsfunktion obliegen dem Präsidium alle Angelegenheiten der Hochschule, für die das Hochschulgesetz NRW (HG NRW) oder die Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festlegt.

§ 2 Mitglieder des Präsidiums und Geschäftsbereiche

(1) Dem Präsidium gehören an:

1. Die*der Präsident*in
2. Die*der Vizepräsident*in für Lehre und Studium (VP1)
3. Die*der Vizepräsident*in für Forschung und Wissenstransfer (VP2)
4. Die*der Vizepräsident*in für Wirtschafts- und Personalverwaltung (VP3)
5. Die*der Vizepräsident*in für Digitalität und Nachhaltigkeit (VP4)

(2) Das Präsidium hat feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmt, in denen sie unbeschadet der Regelungen nach § 19 und 25 Abs. 2 HG NRW die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Die Hochschulverwaltung wurde entsprechend den Präsidiumsmitgliedern in Ressorts gegliedert.

1. Die*der Präsident*in leitet das Ressort mit den Hochschulreferaten Kommunikation und Marketing sowie Internationale Angelegenheiten.
2. Die*der Vizepräsident*in 1 leitet das Ressort für Lehre und Studium mit den Hochschulreferaten Studium und Lehre sowie Qualitätsmanagement.
3. Die*der Vizepräsident*in 2 leitet das Ressort für Forschung und Wissenstransfer mit dem Hochschulreferat Forschung und Wissenstransfer.
4. Die*der Vizepräsident*in 3 leitet das Ressort für Wirtschafts- und Personalverwaltung mit den Hochschulreferaten Justizariat, Planung und Controlling, Finanzen, Personalservice, Bau- und Gebäudemanagement.
5. Die*der Vizepräsident*in 4 leitet das Ressort für Digitalität und Nachhaltigkeit.

§ 3 Vorsitz; Vertretungsregelungen

(1) ¹Die*der Präsident*in führt den Vorsitz im Präsidium und ihr*ihm obliegt die Koordination der Geschäftsbereiche der Mitglieder des Präsidiums. ²Sie*er vertritt die Hochschule nach außen.

(2) Die Vertretungsregelungen innerhalb des Präsidiums werden zu Beginn des Jahres durch das Präsidium festgelegt.

§ 4 Präsidiumssitzungen

(1) ¹Das Präsidium tritt in der Regel einmal wöchentlich zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen. ²Präsidiumssitzungen können in digitaler Form als Videokonferenz durchgeführt werden. ³Die Einberufung der Sitzungen sowie die Festlegung der Tagesordnung erfolgt im Auftrag der Präsidentin*des Präsidenten. ⁴Sie*er eröffnet, leitet und schließt die Sitzung (Sitzungsleitung).

(2) ¹Es ist ein Protokoll über die Sitzungen des Präsidiums anzufertigen. ²Das Protokoll enthält das Datum der Sitzung, die teilnehmenden Mitglieder, die Beratungsgegenstände, die zu den Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse und – sofern ein Beschluss nicht einstimmig gefasst wird – das jeweilige Abstimmungsergebnis. ³Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der Regel in der nächsten Sitzung.

(3) ¹Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit Antrags- und Rederecht teil. ²Sie ist wie ein Mitglied des Präsidiums zu laden und zu informieren.

(4) ¹Das Präsidium kann Dritte zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen. ²Sie gelten als geladen und haben Rede-, aber kein Stimmrecht.

§ 5 Beschlussfähigkeit

¹Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. ²Wird die Beschlussunfähigkeit durch die Präsidentin*den Präsidenten festgestellt ist die Sitzung des Präsidiums sofort zu vertagen und erneut eine Sitzung einzuberufen.

§ 6 Beschlussfassung

(1) ¹Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin*des Präsidenten oder der jeweiligen Stellvertretung.

(2) ¹Beschlüsse des Präsidiums können gemäß § 6 Abs. 2 Grundordnung nicht gegen die Stimme der Präsidentin*des Präsidenten gefasst werden. ²Die*der Präsident*in kann im Einzelfall auf dieses Recht verzichten.

(3) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse durch das Präsidium auch im Umlaufverfahren (schriftlich, per E-Mail oder auf sonstigem elektronischen Wege) gefasst werden.

§ 7 Abweichungen, Änderungen

(1) Will das Präsidium im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es die Zustimmung aller Präsidiumsmitglieder.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines einstimmigen Präsidiumsbeschlusses.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der TH Köln veröffentlicht

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Technischen Hochschule Köln vom 27. März 2024.

Köln, den 19. September 2025

Die Präsidentin
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer